BERLIN | BRANDENBURG | BREMEN | HAMBURG | HESSEN | MECKLENBURG-VORPOMMERN |
NIEDERSACHSEN | RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND | SACHSEN | SACHSEN-ANHALT | SCHLESWIG-HOLSTEIN | THÜRINGEN



Genossenschaftsverband e.V. · Postfach 15 53 · 63235 Neu-Isenburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Christian Eichholz Referat RA3 (SoA Insolvenzanfechtung)

11015 Berlin

Verwaltungssitz Neu-Isenburg Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg www.genossenschaftsverband.de

#### Vorstandsstab

Daniel Illerhaus Telefon 069 6978-3811 Telefax 069 6978-3427 daniel.illerhaus@ genossenschaftsverband.de

09. Juni 2015 KJU / RÖS / SEA



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

mit großem Interesse verfolgt der Genossenschaftsverband die Initiative der Bundesregierung zur Novellierung der Insolvenzanfechtung. Der vorliegende Referentenentwurf greift bereits Punkte auf, die in der Vergangenheit zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten im Zahlungsverkehr unserer Mitglieder geführt haben. Allerdings besteht aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft ergänzender Korrekturbedarf, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Dem Genossenschaftsverband gehören 910 Waren- und Handelsgenossenschaften in 13 Bundesländern an. Hierzu zählen unter anderem Handelsbetriebe und Einkaufsgemeinschaften des Handwerks. Diese Form der Zusammenarbeit ist Ausdruck für genossenschaftliches Handeln, wonach die Förderung gemeinsamer Interessen im Vordergrund steht – in diesem Fall die Steigerung von Wirtschaftlichkeit durch den gemeinsamen Einkauf von Bedarfsgütern.

In den nachfolgenden Punkten möchten wir auf die aus unserer Sicht gelungenen Änderungen des Referentenentwurfs Bezug nehmen. Gleichzeitig zeigen wir aus unserer Sicht noch verbliebene Unklarheiten der Insolvenzanfechtung auf, die wir Sie bitten, in den anstehenden Beratungen zum Gesetzentwurf zu korrigieren.

## 1. Selbsttitulierenden Einrichtung / Vollstreckungstitel

Wir begrüßen die geplante Änderung des § 131 InsO zur selbsttitulierenden Einrichtung. Es war für den Normalbürger schwer verständlich, warum eine erfolgreiche Einzelzwangsvollstreckung vom Bundesgerichtshof als inkongruente Deckung gewertet wurde. Mit der Einzelzwangsvollstreckung wurden die Mittel ergriffen, die der Staat zur Nachverfolgung von Forderungen zur Verfügung stellt und das sollte "nicht vertragsgemäß" sein? Der Gesetzgeber korrigiert diese Rechtsprechung nun und zwar mit Blick auf gerichtlich erwirkte Titel. Die Privilegierung der selbsttitulierenden Einrichtungen (öffentliche Hand/Sozialversicherungsträger etc.) wird zutreffender Weise nicht berücksichtigt. Auch das ist aus Sicht unserer Mitglieder eine positive Regelung.









Es ist zu begrüßen, wenn in Zukunft gerichtlich erstrittene Vollstreckungstitel privilegiert sein sollen. Gleichwohl gibt es auch Titel, die nicht gerichtlich erstritten wurden. So gibt es die typischen Grundschuldbestellungsurkunden mit persönlicher Haftungsunterwerfung und sofortiger Vollstreckbarkeit sowie abstrakte Schuldanerkenntnisse mit sofortiger Vollstreckbarkeit. Diese wären nicht unter die Privilegierung einzuordnen. Das sollte aber der Fall sein.

#### 2. Verkürzung des Anfechtungszeitraum

Wir begrüßen die in § 133 InsO vorgesehene Verkürzung der Insolvenzanfechtung für inkongruente und kongruente Deckungshandlungen auf vier Jahre. Eine rückwirkende Zehnjahresfrist kann sich im Extremfall existenzgefährdend auf die genossenschaftlichen Unternehmen auswirken. Während ein Anfechtungszeitraum von drei Monaten entsprechend der §§ 130 - 132 InsO einen überschaubaren Risikohorizont darstellt, können sich Unternehmen nach aktueller Rechtslage bis zu zehn Jahren nicht sicher sein, ob erhaltene Zahlungen ihrer Vertragspartner tatsächlich bestandskräftig sind oder gegebenenfalls an einen Insolvenzverwalter zurückbezahlt werden müssen. Allerdings sollte die Verkürzung nicht für nahestehende Personen gelten.

## 3. Objektive Zahlungsunfähigkeit

Wir begrüßen die in § 133 InsO aufgenommene Klarstellung der Vermutungsregelung für die mittelständische Wirtschaft. Demnach muss der Schuldner bei kongruenter Deckung (vertragsgemäßer Leistung) objektiv zahlungsunfähig sein. Sowohl Schuldner als auch der Anfechtungsgegner muss gemäß der entschärften Vermutungsregelung um die Zahlungsunfähigkeit wissen. Die bisher geltende Kenntnisvermutung stellt Kunden und Mitglieder unter Generalverdacht. Die Vermutungsregelung führt faktisch zu einer Beweislast auf Seiten der Gläubiger. Gegenüber Insolvenzverwaltern ist es derzeit den betroffenen Unternehmen oftmals fast unmöglich zu beweisen, dass ein Schuldner zum Zeitpunkt des Kaufvertrags nicht (drohend) zahlungsunfähig war. Eine deutlichere Klarstellung, wäre die Streichung der Vermutungsregelung.

Zu begrüßen ist weiterhin, dass im Geschäftsverkehr übliche Ratenzahlungsvereinbarungen und ernsthafte Beiträge zu Sanierungen künftig durch eine Insolvenzanfechtung nach §133 InsO nicht mehr in Fragen gestellt werden sollen. Dies sollte auch für im Geschäftsverkehr übliche Nachbesicherungen gelten.

#### 4. Zinsrückstellungen zu Gunsten der Insolvenzverwalter

Wir begrüßen, dass die falsche Anreizregelung in § 143 InsO korrigiert wurde. Insolvenzverwalter haben in der Vergangenheit eindeutige Insolvenzanfechtungsansprüche bis kurz vor der Verjährung nicht geltend gemacht. Ein Grund könnten die im Verhältnis zu den Marktzinsen günstigen Verzugszinsen sein. Bisher konnten diese ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnet werden, wobei unseren Mitgliedern als Anfechtungsgegner nicht einmal bewusst war, dass ihnen eine Insolvenzanfechtung droht. Mit den Änderungen des Referentenentwurfs kann der Insolvenzverwalter erst Zinsen beanspruchen, wenn er gegen den Anfechtungsgegner aktiv wird (Mahnung/Klage). Per se sollten die Verjährungsfristen für Insolvenzanfechtungen zusätzlich auf zwei Jahre gekürzt werden.



# 5. Gläubigergleichbehandlung zu Gunsten der Arbeitnehmer sollte sichergestellt sein

Wir empfehlen den § 142 InsO so zu ändern, dass der Regelfall, die monatliche Lohnzahlung, entsprechend anderer Leistungen und Gegenleistungen begünstigt bleibt. In diesen Fällen gelten 30 Tage als unmittelbar. Im Rahmen des Bargeschäftes werden im vorliegenden Referentenentwurf Arbeitnehmer begünstigt, indem Arbeitsleistung und deren Bezahlung als unmittelbar erfolgt gelten. Dies trifft auch dann zu, wenn drei Monate dazwischen liegen. Aus unserer Sicht wird die Gläubigergleichbehandlung zu Gunsten der Arbeitnehmer voreilig aufgegeben. Auf diese Weise wird der aufgedrängten Lohnstundung als Sanierungsmittel Vorschub geleistet.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Punkte im anstehenden Gesetzgebungsprozess zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband e.V.

Michael Bockelmann

Verbandspräsident

.V. Daniel Illerhaus

Stv. Leiter Vorstandsstab





